

Geschäftsordnung Alsfelder Sport-Club 96 – Versammlungen

Version 1 vom TT.MM.JJJJ (Beschluss der Mitgliederversammlung) (ersetzt Version - vom --.--.----)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Verein Alsfelder Sport-Club 96 e.V. gibt sich zur Durchführung von Versammlungen diese Geschäftsordnung.
- (2) Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Gäste sind auf Einladung zugelassen.

§ 2 Einladung

- (1) Der*Die 1. Vorsitzende*r bzw. seine*ihre Vertretung lädt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (2) Eine Versammlung kann in Form einer Zusammenkunft an einem Sitzungsort bzw. in Form einer Videokonferenz stattfinden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Der*Die Vorsitzende (Versammlungsleiter*in) eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin und seiner*ihrer satzungsmäßigen Vertreter*in wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine*n Versammlungsleiter*in. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den*die Versammlungsleiter*in persönlich betreffen.
- (3) Der*Die Versammlungsleiter*in kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (4) Der*Die Versammlungsleiter*in oder dessen*deren Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der*Die Versammlungsleiter*in gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der*Die Versammlungsleiter*in kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Wort erteilt der*die Versammlungsleiter*in. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
- (3) Teilnehmer*innen einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (4) Berichterstatter*innen und Antragsteller*innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist von dem*der Versammlungsleiter*in nachzukommen.
- (5) Der*Die Versammlungsleiter*in kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der*die Vorredner*in geendet hat.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein*e Für- und ein*e Gegenredner*in gehört werden.
- (3) Der*Die Versammlungsleiter*in kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner*innen unterbrechen.

§ 7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt.
- (2) Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
- (3) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- (4) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (2) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der*die Antragsteller*in und ein*e Gegenredner*in gesprochen haben.
- (2) Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- (3) Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner*innen sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
- (2) Der*Die Versammlungsleiter*in muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung.
- (4) Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den*die Versammlungsleiter*in angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Sieht die Satzung nichts Anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 11 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden, sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich offen, in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Wahlausschuss bestimmt den*die Wahlleiter*in, der*die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters bzw. einer Versammlungsleiterin hat.
- (5) Die Prüfung des*der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten bzw. Kandidatin auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein*e Abwesende*r kann gewählt werden, wenn dem*der Wahlleiter*in vor der Abstimmung deren*dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 12 Protokolle

- (1) Die Protokollführung obliegt dem*der Schriftführer*in. Bei Verhinderung wird von den
Versammlungsteilnehmer*innen aus ihrer Mitte ein*e Protokollführer*in bestimmt.
- (2) Protokolle sind innerhalb von 7 Tagen an den*die Versammlungsleiter*in zu senden, der*die es nach
Prüfung auf MS Teams im Team „ASC 96 –Vorstand“ ablegt und ggf. an weitere
Versammlungsteilnehmer*innen versendet.
- (3) Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht
ausdrücklich beschließt.